

**SATZUNG
DES
„GÖRLITZER WERKSTÄTTEN E.V.“
(Trägerverein Görlitzer Werkstätten)**

§ 1 Name, Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der gemeinnützige Verein „Görlitzer Werkstätten e.V.“ mit Sitz in Görlitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die allseitige Förderung der beruflichen Rehabilitation erwachsener behinderter Menschen in Görlitz und Umgebung insbesondere durch die Bereitstellung und das Betreiben der entsprechend ausgestatteten Einrichtungen als Grundvoraussetzung für berufliche, lebenspraktische, sowie eine weitergehende Förderung, die sich an den Bedürfnissen behinderter Menschen für eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung orientiert.

Dieser Vereinszweck bezieht sich sowohl auf die Werkstatt für behinderte Menschen, auf Möglichkeiten beruflicher Förderung außerhalb der Werkstatt, auf die Anregung entsprechender Freizeitangebote, als auch auf den Förder- und Betreuungsbereich für schwerstbehinderte Menschen (entsprechend der gesetzlichen Richtlinien).

Der Verein setzt sich dafür ein, dass die räumliche und personelle Ausstattung sowie die fachlich - inhaltliche Arbeit in guter Qualität und im Interesse der Integration behinderter Menschen und der Normalisierung entsprechender Arbeits- und Lebensbedingungen im Alltag umgesetzt werden.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Der Verein ist unter der Nr. VR 6231 beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
(4) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Mildtätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
a. Zuschüsse, Subventionen und sonstige Fördermittel
b. Mitgliedsbeiträge
c. Erträge aus Vereinsvermögen
d. Geld- und Sachspenden
(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln seitens des Vereins besteht nicht.
(4) Der Verein kann im Rahmen des § 62 AO Rücklagen bilden.

§ 4 Begünstigung

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Sachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch das Präsidium. Zu Liquidatoren können auch andere Personen durch das Präsidium bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Fördermitglied können volljährige natürliche Personen und juristische Personen sein.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (4) Hauptamtliche Beschäftigte des Trägervereins können nur Fördermitglieder werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Personen, die sich um die Förderung des Vereins und des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (8) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (9) Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt,
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum 30. Juni jeden Jahres bzw. bei Neuaufnahme trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (5) Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anteil am Vereinsvermögen nicht zu.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags sowie deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. das Präsidium
- c. der Vorstand (§ 26 BGB)
- d. der besondere Vertreter (§ 30 BGB)

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums,
 - b. Wahl und Abberufung des Wirtschaftsprüfers,
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - d. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
 - e. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben
 - f. Gründung von und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und das Präsidium deren Durchführung beschließt oder wenn dies mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium durch schriftliche Einladung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann durch eine Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.
- (5) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Präsidium schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und Ehrenmitglied eine Stimme.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung, wozu eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist, beschließt.
- (10) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (11) Einem Vereinsmitglied, dem eine Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, steht bei dieser Abstimmung ein Stimmrecht nicht zu.
- (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, nämlich
 - a. dem Präsidenten

- b. bis zu zwei Stellvertretern,
 - c. dem Schatzmeister sowie
 - d. bis zu drei weiteren Personen
- (2) Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
 - (3) Dem Präsidium können nur ordentliche Mitglieder angehören. Angestellte des Trägervereins können nicht Mitglied des Präsidiums sein.
 - (4) Das Präsidium soll den Vorstand zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
 - (5) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 - (6) Das Präsidium beschließt in regelmäßigen Sitzungen, die jeweils für das kommende Kalenderjahr geplant werden. Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 7 Kalendertagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag zu laufen. Zu außerordentlichen Präsidiumssitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen geladen. In besonders dringlichen Fällen kann die Ladung mündlich mit einer Frist von drei Tagen erfolgen.
 - (7) Das Präsidium kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
 - (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Präsident. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens zwei anwesende der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragen.
 - (9) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz beschränkt.
 - (10) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Präsidiumsmitglieds.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es formuliert Strategien und Ziele für den Vorstand und den Verein. Es hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - a. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern; Bestellung eines zweiten Zeichnungsberechtigten
 - b. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
 - c. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
 - d. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - e. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - f. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
 - g. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung;
 - h. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern;
 - i. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage des Vereins sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
 - j. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers für die Mitgliederversammlung;
 - k. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - l. Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
- (2) Das Präsidium kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen.
- (3) Das Präsidium kann ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder oder nach der Satzung mögliche, jedoch nicht besetzte Präsidiumssitze bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptierung er- oder besetzen. Die Kooptierung ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl zu ersetzen. Erfolgt die Kooptierung von nicht besetzten, aber nach der Satzung möglichen Präsidiumssitzen, so hat das kooptierte Präsidiumsmitglied bis zur Bestätigung durch Wahl, in den Präsidiumssitzungen kein Stimmrecht.

§ 13 Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident ist der Repräsentant des Vereins. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Präsidiums.
- (2) Der Präsident koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Der Präsident kann Weisungen bei Gefahr in Verzug erteilen.
- (4) Der Präsident unterzeichnet die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium bestätigt und von der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats genehmigt wird.
- (6) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied ernennen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
- (7) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 5 und 6 sind beim Vereinsregister anzumelden. Ebenso ist beim Vereinsregister anzumelden, wenn die vorläufige Amtsenthebung wirkungslos wird, weil das Präsidium und die Mitgliederversammlung sie nicht innerhalb der in Abs. 5 vorgesehenen Frist von einem Monat endgültig bestätigen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB kann aus bis zu zwei hauptamtlichen Vorständen bestehen, welche den Verein jeweils mit Einzelvertretungsmacht gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf Zeit, höchstens jeweils auf die Dauer von 6 Jahren. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Vorstände erfolgen durch das Präsidium.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er nimmt die Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern des Vereins wahr.
- (2) Zu seinen Aufgaben und Befugnissen gehören unter anderem:
 - a. Festlegung und Durchführung des Programms im Sinne der in § 1 der Satzung festgelegten Zielsetzung sowie Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplans an das Präsidium;
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c. Berichte an das Präsidium über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen des Vereins, insbesondere über die Umsetzung der Vereinspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins sowie über eventuelle Risiken für den Verein,
- (3) Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Präsidiums:
 - a. Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen, die im Einzelfall über einen Betrag von 50.000,00 Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen;
 - b. Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen
 - c. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - d. Aufnahme von Darlehen und Abschluss von Kontokorrent-Verträgen;
 - e. Abschluss von Lizenzverträgen und Verträgen zur Übernahme oder Übertragung von Schutzrechten;
 - f. Alle Geschäfte außergewöhnlicher Art, welche mit einem besonderen Risiko verbunden sein können.;
- (4) Die weiteren Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand, welche vom Präsidium zu genehmigen ist, und in Anstellungsverträgen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.09.2016 beschlossen. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung des Vereins vom 24.04.2014 außer Kraft.